

Lesarten der anderen Handschriften. Sonach dürfen wir den Text, wie ihn L bietet, als gesichert ansehen¹⁾.

Als Prüfstein für die Treue des Textes in den einzelnen Handschriften kann man besonders die Ausdrücke der fränkischen Rechtssprache benutzen, welche die späteren Abschreiber zum Theil nicht mehr verstanden. Der Schreiber von L hat dieselben meist so wiedergegeben, dass man sieht, er hielt sich möglichst genau an seine Vorlage.

Verschiedene Male kommt das Wort 'mitium' vor: I, 23; 24; vgl. Waitz, VG. II², S. 335 Note 3. Es lautet in A und C immer mittio, in B mitio, in L je einmal mitio und mittia (Schreibfehler), ausserdem aber zweimal mitthio und einmal mithio. Das hier vorhandene h ist aber sehr gut beglaubigt, da das einzige Originalschriftstück merowingischer Zeit, welches das Wort enthält, mithius hat. Dipl. M. 66 a. 693, p. 59.

In I, 40 ist L die einzige Handschrift, welche in Text und Ueberschrift 'leudesamio' hat, während in C einmal das sicher falsche leudesamicicia und in A einmal das vermuthlich corrumpierte leode et samio steht. (Im Index Cap. hat A: leo desamio, C: leodes amicicia.)

II, 15 und 16 steht für die Dos jener Ausdruck der in den sogenannten Merkel'schen Formeln (Cod. Vat. Christ. 612) als tandono, tandonem, tadonaem, tandem, tandonis, ferner in einer Anmerkung derselben Handschrift und in der Pariser Handschrift, welche die sog. Bignon'schen Formeln enthält (Cod. Par. lat. 13686), als tinado vorkommt. L hat hier einmal tanodono und das andere Mal tanodo, während A tanto dono und einmal sogar tanto domo schreibt. C hat tañ dono, was kaum anders als tanto dono gelesen werden kann, und das zweite Mal besser, aber in zwei Wörter getrennt, tano dono. Die in L gebotenen Formen haben also geringere Aehnlichkeit mit lateinischen Wörtern und damit die Vermuthung grösserer Ursprünglichkeit für sich, obwohl der Ausdruck sprachlich noch nicht erklärt ist.

Mit B und C schreibt L, I, 29 und 37, rauba, wo A nicht so gut raupa, und mit C, II, 41 in rubr., ad proprietate sacire, wo A scire (Ind. Cap: satire), und ebenso saciendi, I, 36, wo A sancciendi setzt.

In einer Stelle, welche in C und B fehlt, I, 37, hat L richtiger abiectis set gegen abiectus sit in A. Die fehlerhafte

1) Die bei Ducange s. v. auguriale vorgeschlagene Conjectur villitate, was totius villae communia bedeuten soll, ist nicht glücklich. Ueberhaupt ist das Wort durch alle Handschriften und Urkunden zu gut beglaubigt, als dass man es ändern dürfte. Quicherat's Erklärung der parallelen Urkundenstellen, man habe mit dieser Wendung sich der Pflicht der Allegation unter Berufung auf l. 8. Cod. Theod. de donat. (8, 12) entziehen wollen, scheint mir ausreichend.